

Gemeindeordnung 2009

Teilrevisionen 2009 bis 2016

(GO)

INHALTSVERZEICHNIS

	§§	Seite	
1	Allgemeine Bestimmungen	1, 2	3
2	Stimmberechtigte	3 - 13	3
2.1	Wahlen und Abstimmungen	4 – 8	3
2.2	Gemeindeversammlung	9 – 13	4
3	Verwaltungs- und Behördenorganisation	14 - 40	5
3.1	Verwaltungsorganisation	15 – 19	6
3.2	Gemeinderat	20 – 23	7
3.3	Ständige Ausschüsse des Gemeinderats	24, 25	9
3.3.1	Allgemeine Bestimmungen	24	9
3.3.2	Finanzausschuss	25	9
3.4	Ständige beratende Kommissionen des Gemeinderats	26 – 28b	9
3.4.1	Kommission für kulturelle Aufgaben	26	9
3.4.2	Natur- und Denkmalschutzkommission	27	9
3.4.3	aufgehoben ¹⁾		
3.4.4	Alters- und Gesundheitskommission ¹⁾	28a	10
3.4.5	Weitere beratende Kommissionen des Gemeinderats ¹⁾	28b	10
3.5	Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen	29 – 37a	10
3.5.1	Allgemeine Bestimmungen	29, 30	10
3.5.2	Baukommission	31	10
3.5.3	aufgehoben ²⁾		
3.5.4	Liegenschaftskommission	33	11
3.5.5	Sozialkommission	34	11
3.5.6	aufgehoben ¹⁾		
3.5.7	aufgehoben ⁷⁾		
3.5.8	Bürgerrechtskommission ¹⁾	37a	12
3.6	Rechnungsprüfungskommission	38	12
3.7	Wahlbüro	39, 40	12
3a	Öffentlichrechtliche Anstalt²⁾	40a, 40b	12
4	Einzelämter	41, 42	13
4.1	Gemeindeammann und Betriebsbeamter	41	13
4.2	Friedensrichter	42	13
5	aufgehoben¹⁾		
6	Schlussbestimmungen	49 - 52	14

Sprachregelung

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gemeinde Küssnacht bildet eine Politische Gemeinde.

§ 2

Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz den Bestand und die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

2. Stimmberechtigte

§ 3

Politische Rechte ¹Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Gesetz über die Politischen Rechte.¹⁾

²Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2.1 Wahlen und Abstimmungen

§ 4

Verfahren ¹Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

²Die Verfahren richten sich nach dem Gemeindegesetz und nach dem Gesetz über die Politischen Rechte.¹⁾

§ 5

Unterlagen ¹Für die Zustellung von Wahl- und Abstimmungsunterlagen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, insbesondere das Gesetz über die Politischen Rechte.¹⁾

²Unterstehen Initiativen der Urnenabstimmung oder der Gemeindeversammlung, so muss dem Bericht des Gemeinderats eine Begründung des Vorschlages durch den Initianten oder den Erstunterzeichner beigefügt werden.

§ 6

Urnenwahl ¹Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderats
2. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission
3. die Mitglieder der Sozialkommission
- 3.a die Mitglieder der Bürgerrechtskommission¹⁾
4. aufgehoben¹⁾
5. aufgehoben³⁾
6. der Friedensrichter
7. aufgehoben⁶⁾

²Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Abs. 1 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte.¹⁾

³Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Abs. 1 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.¹⁾

⁴ Für die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen – mit Ausnahme der Natur- und Denkmalschutzkommission und des Friedensrichters – besteht Wohnsitzpflicht in der Gemeinde Küsnacht. Gibt das Mitglied einer Behörde oder Kommission den erforderlichen politischen Wohnsitz auf, bewilligt die für die vorzeitige Entlassung zuständige Behörde auf Gesuch hin die Beendigung der Amtsdauer, sofern die betroffene Behörde oder Kommission dem zustimmt und die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.^{4),6),7)}

§ 7

Obligatorische Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
2. im Rahmen des Voranschlages enthaltene, nicht enthaltene und nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben über Fr. 5'000'000.-- im Einzelfall
 - b) ..den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten sowie die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 5'000'000.-- im Einzelfall bei Grundeigentum im Verwaltungsvermögen⁶⁾
 - c) jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 500'000.-- im Einzelfall⁶⁾
3. Erlass und Änderung der Bau- und Zonenordnung, sofern damit Ausgaben von über Fr. 5'000'000.-- im Einzelfall verbunden sind⁵⁾

§ 7a¹⁾

Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

§ 8

Eventual- und Alternativabstimmungen

¹Über eine Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung oder der Gemeindeversammlung kann der Gemeinderat insgesamt oder über einzelne Punkte abstimmen lassen.

²Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zur gleichen Sache zwei Vorschläge unterbreiten; in diesem Fall ist § 136 des Gesetzes über die Politischen Rechte sinngemäss anwendbar.¹⁾

2.2 Gemeindeversammlung

§ 9

Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

§ 10 aufgehoben¹⁾

§ 11

Allgemeine Kompetenzen

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung und die Netzanstalt Küsnacht²⁾
2. die Behandlung von Initiativen unter Vorbehalt von § 7
3. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderats überschreiten unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen
5. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird
6. die Behandlung von Geschäften, die an sich in die Kompetenz des Gemeinderats fallen, aber von diesem aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden

§ 12

Planung und Rechtsetzung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. den kommunalen Gesamtplan
2. die Bau- und Zonenordnung, unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 3⁵⁾
3. Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne
4. die Gebührengrundsätze für den Anschluss an das Strom- und Wassernetz und den Bezug von Wasser²⁾
5. die Personalverordnung¹⁾
6. die Behördenentschädigung
7. den Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
8. den Erlass der Statuten der Netzanstalt Küsnacht²⁾

§ 13

Finanzielle Kompetenzen

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
2. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags
3. im Rahmen des Voranschlags enthaltene, nicht enthaltene und nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2:
 - a) einmalige Ausgaben über Fr. 250'000.-- im Einzelfall
 - b) den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten sowie die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.-- im Einzelfall bei Grundeigentum im Verwaltungsvermögen^{1),5),6)}
 - c) jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 100'000.-- im Einzelfall
- 3a. den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 10'000'000.-- im Einzelfall sowie den Verkauf von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.-- im Einzelfall bei Grundeigentum im Finanzvermögen⁶⁾
4. Übernahme neuer Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderats überschreiten unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Genehmigung der Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung erteilt worden sind
7. Gegenüber der Netzanstalt Küsnacht:²⁾
 - a) Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung der Netzanstalt Küsnacht
 - b) Genehmigung von Investitionsprojekten der Netzanstalt Küsnacht von mehr als Fr. 5'000'000.-- im Einzelfall pro Versorgungsbereich
 - c) Kauf von überbauten und nicht überbauten Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.-- im Einzelfall. Verkauf und Tausch von überbauten und nicht überbauten Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.-- im Einzelfall sowie Einräumen und Löschen von Dienstbarkeiten und Grundlasten an Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.-- im Einzelfall.

3. Verwaltungs- und Behördenorganisation

§ 14

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Verwaltung und der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und dem Organisationsreglement.¹⁾

3.1 Verwaltungsorganisation

§ 15

Verwaltungsstruktur

¹Zu Beginn jeder Amtsdauer verteilt der Gemeinderat die Abteilungen unter sich, verbunden mit einer Übernahmeverpflichtung; ebenso bezeichnet er die Stellvertreter.

²Die Führung einer Abteilung erfolgt durch einen Gemeinderat.

³Der Gemeinderat bildet durch Zuordnung der Aufgaben Organisationseinheiten, die er bei Bedarf ändern, erweitern, verringern kann und durch Zuordnung von Organisationseinheiten, Abteilungen, die er bei Bedarf zusammenlegen oder aufteilen kann.

⁴Nach der Ersatzwahl eines Mitglieds in den Gemeinderat beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung seines Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuverteilung der Abteilungen und Organisationseinheiten erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.

§ 16

Detailorganisation

¹Die Detailorganisation wie Aufgabenzuteilung, operationelle Aufgabenerledigung, Zuweisung von Kompetenz- und Verantwortungsbereichen usw. regelt der Gemeinderat im Organisationsreglement oder durch Beschluss.¹⁾

²Vorbehalten bleiben die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Stimmberechtigten, des Gemeinderats, seiner ständigen Ausschüsse und der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen.¹⁾

§ 17

Voranschlag, Globalbudget

¹Der Voranschlag ist gemäss der Verwaltungsorganisation und nach dem Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung gegliedert oder als Globalbudget ausgestaltet.

²Für bestimmte Abteilungen und Organisationseinheiten sowie deren Unterteilungen und Betriebe können Globalbudgets in den Antrag zum Voranschlag aufgenommen werden.

§ 18¹⁾

Rechtsschutz

¹Einsprachen gegen Anordnungen der Abteilungsvorstände und der (ständigen) Ausschüsse des Gemeinderats sind innert dreissig Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

²Gemeindebeschwerden gegen Beschlüsse der Stimmberechtigten und Rekurse gegen Anordnungen des Gemeinderats und der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen sind innert dreissig Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Bezirksrat einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

³Protokollberichtigungsrekurse gegen Protokolle der Gemeindeversammlung sind innert dreissig Tagen seit Beginn der Auflage schriftlich beim Bezirksrat einzureichen.

⁴Für Stimmrechtsrekurse gegen die Verletzung von politischen Rechten sowie den Vorschriften über ihre Ausübung gelten die besonderen Vorschriften des Gesetzes über die Politischen Rechte. Die Rekursfrist beträgt 5 Tage.

§ 19

Abteilungen

Die Gemeindeverwaltung wird unter Vorbehalt von § 15 Abs. 3 in folgende Abteilungen gegliedert:

- Zentrale Dienste
- Finanzen
- Liegenschaften
- Hochbau + Planung⁶⁾
- Tiefbau
- Sicherheit
- Gesundheit¹⁾
- Gesellschaft⁶⁾
- aufgehoben²⁾

3.2 Gemeinderat

§ 20

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus neun Mitgliedern.

§ 21

Wahlkompetenzen

¹Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:

1. den ersten und den zweiten Vizepräsidenten
2. die Präsidenten der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen¹⁾
- 2a. den Präsidenten des Verwaltungsrats der Netzanstalt Künsnacht²⁾
3. den Finanzausschuss
4. allfällige weitere Ausschüsse

²Der Gemeinderat wählt in freier Wahl:

1. die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbände und in private Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften usw.), soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind
2. die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen und der beratenden Kommissionen, soweit die Wahl nicht durch die Urne erfolgt¹⁾
3. die Zivilstandsbeamten¹⁾
4. den Feuerwehrkommandanten und den Obmann des Seerettungsdienstes¹⁾
5. den Chef Ziviler Gemeindeführungsstab und den Chef Zivilschutz¹⁾
6. die Mitglieder des Wahlbüros¹⁾
7. die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und die Revisionsstelle der Netzanstalt Künsnacht²⁾
8. den Gemeindeammann und Betreibungsbeamten³⁾

§ 22

Allgemeine Kompetenzen

¹Der Gemeinderat ist in ausschliesslicher Kompetenz zuständig für:

1. die Führung der Gemeinde mit Zielvorgaben für die Abteilungen, die Organisationseinheiten und deren Organe. Er sorgt für die Einhaltung der Zielvorgaben mit Hilfe eines Controlling
2. die Durchführung der dem Gemeinderat durch das Gesetz über die Politischen Rechte übertragenen Wahlen¹⁾
3. den Erlass und die Änderung von Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen
4. die Aufsicht über die Netzanstalt Künsnacht und die Prüfung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zwecks Antragstellung an die Gemeindeversammlung²⁾

5. die Vorberatung der Geschäfte zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung darüber
6. die Festsetzung von Werk- und Quartierplänen
7. die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt
8. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane
9. die Ergreifung des Gemeindereferendums im Kanton Zürich¹⁾

²Der Gemeinderat hat die Kompetenz zur Delegation an Abteilungsvorstände und Ausschüsse für:¹⁾

1. den Vollzug der ihm durch die Bundes- und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und der Aufträge der Behörden des Bundes und des Kantons
2. die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind

§ 23

Finanzielle
Kompetenzen

¹Der Gemeinderat verfügt über den Gemeindehaushalt und ist in ausschliesslicher Kompetenz zuständig für Ausgaben, die im Rahmen des Voranschlags nicht enthalten sind und die nicht gebunden sind in folgendem Umfang:

1. einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 2'000'000.-- im Jahr
 - 1a. den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten sowie die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 2'000'000.-- im Einzelfall bei Grundeigentum im Verwaltungsvermögen⁶⁾
2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 300'000.-- im Jahr
3. Ausgaben anderer Organe, die der Gemeinderat zu Lasten seiner eigenen Ausgabenkompetenzen gemäss Ziffer 1 und 2 übernimmt

²Der Gemeinderat verfügt über den Gemeindehaushalt mit der Kompetenz zur Delegation an Abteilungsvorstände und Ausschüsse für:¹⁾

1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlags, dessen Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse gemäss § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3
2. gebundene Ausgaben
3. finanzielle Beteiligungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
4. die Anlage von Vermögenswerten und die Aufnahme von Fremdkapital zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs¹⁾
5. Festsetzung von Tarifen, Gebühren, Taxen für die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen und für die Benützung von Einrichtungen der Gemeinde
6. Gewährung von Darlehen an die Netzanstalt Küsnacht, solange deren gesamte Verpflichtung gegenüber der Gemeinde Küsnacht Fr. 20'000'000.-- nicht übersteigt. Weitergehende Kreditgewährungen richten sich nach der allgemeinen Finanzkompetenzordnung²⁾

³Der Gemeinderat beschliesst über den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 10'000'000.-- im Einzelfall sowie über den Verkauf von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 2'000'000.-- im Einzelfall bei Grundeigentum im Finanzvermögen.^{1),6)}

⁴Der Gemeinderat genehmigt Investitionsprojekte der Netzanstalt Küsnacht von mehr als Fr. 2'000'000.-- bis und mit Fr. 5'000'000.-- im Einzelfall pro Versorgungsbereich.²⁾

⁵Der Gemeinderat genehmigt den Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungen der Netzanstalt an Unternehmen im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.--.²⁾

3.3 Ständige Ausschüsse des Gemeinderats

3.3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 24

Finanzielle Kompetenzen

¹Ständige Ausschüsse des Gemeinderats entscheiden im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben über

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags, dessen Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse gemäss § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3
2. gebundene Ausgaben

²Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben sind vom Gemeinderat zu bewilligen, unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3.

3.3.2 Finanzausschuss

§ 25

Zusammensetzung und Aufgaben

¹Der Finanzausschuss besteht mit Einschluss des Präsidenten aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied aus dem Gemeinderat. Präsident ist der Finanzvorstand.¹⁾

²Die Aufgabe des Finanzausschusses besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats, insbesondere entscheidet er über Steuererlassgesuche und ist Einschätzungsbehörde für die Grundsteuern gemäss kantonalem Steuerrecht.

3.4 Ständige beratende Kommissionen des Gemeinderats

3.4.1 Kommission für kulturelle Aufgaben

§ 26

Zusammensetzung und Aufgaben

¹Die Kommission für kulturelle Aufgaben besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.¹⁾

²Die Kommission steht dem Gemeinderat bei der Förderung kultureller Bestrebungen beratend zur Seite.

3.4.2 Natur- und Denkmalschutzkommission

§ 27

Zusammensetzung und Aufgaben

¹Die Natur- und Denkmalschutzkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.¹⁾

²Die Kommission steht dem Gemeinderat und der Baukommission in allen Fragen des Natur- und Denkmalschutzes beratend zur Seite.

3.4.3 aufgehoben¹⁾

§ 28 aufgehoben¹⁾

3.4.4 Alters- und Gesundheitskommission¹⁾

§ 28a¹⁾

Zusammensetzung
und Aufgaben

¹Die Alters- und Gesundheitskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.

²Die Kommission steht dem Gemeinderat in allen Fragen der Alters- und Gesundheitspolitik beratend zur Seite.

3.4.5 Weitere beratende Kommissionen des Gemeinderats¹⁾

§ 28b¹⁾

Einberufung

Der Gemeinderat kann in freier Wahl Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse bilden, die in der Gemeindeordnung nicht aufgeführt sind. In solchen Kommissionen führen in der Regel die zuständigen Abteilungsvorsteher den Vorsitz.

3.5 Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

3.5.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 29

Organisation, Ein-
sprachen

¹Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen konstituieren sich selbst.¹⁾

²Für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte können die Kommissionen Sachverständige beziehen.

³Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen haben die Kompetenz zur Delegation an den Vorsitzenden oder an Ausschüsse der Kommission.¹⁾

⁴Einsprachen gegen Anordnungen des Vorsitzenden oder der Ausschüsse der Kommissionen sind innert dreissig Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Gesamtkommission einzureichen.¹⁾

§ 30

Finanzielle Kompe-
tenzen

¹Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen entscheiden im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben über¹⁾

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags, dessen Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse gemäss § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3

2. gebundene Ausgaben

²Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben sind vom Gemeinderat zu bewilligen unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3.

3.5.2 Baukommission

§ 31

Zusammensetzung
und Aufgaben

¹Die Baukommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.

²Die Aufgabe der Baukommission besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats im Bereich des Vollzugs des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Planungs- und Baurechts sowie der Strassen-, Weg- und Leitungsnetze.

3.5.3 aufgehoben²⁾

§ 32 aufgehoben²⁾

3.5.4 Liegenschaftskommission

§ 33

Zusammensetzung
und Aufgaben

¹Die Liegenschaftskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.

²Die Aufgabe der Liegenschaftskommission besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats im Bereich der Verwaltung, Werterhaltung und Bewirtschaftung sowie in der Vorbereitung des Kaufs und Verkaufs von überbauten und nicht überbauten Grundstücken.

3.5.5 Sozialkommission

§ 34

Zusammensetzung
und Aufgaben

¹Die Sozialkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.⁸⁾

²Ihre Aufgabe besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats im Bereich des Vollzugs des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Sozialrechts, der Familien- und der Jugendpolitik. Sie ist Anlaufstelle für generelle Jugendanliegen.⁶⁾

3.5.6 aufgehoben¹⁾

§ 35 aufgehoben¹⁾

3.5.7 aufgehoben⁷⁾

§ 36 aufgehoben⁷⁾

§ 37 aufgehoben⁷⁾

3.5.8 Bürgerrechtskommission¹⁾

§ 37a¹⁾

Zusammensetzung
und Aufgaben

¹Die Bürgerrechtskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.

²Die Bürgerrechtskommission ist in ausschliesslicher Kompetenz zuständig für:

1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
2. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

3.6 Rechnungsprüfungskommission

§ 38

Zusammensetzung
und Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus elf Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich selbst.

²Ihre Aufgaben werden durch das kantonale Recht geregelt.

3.7 Wahlbüro

§ 39

Zusammensetzung
und Aufgaben

¹Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem, dem Gemeindeschreiber als Sekretär und den vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.¹⁾

²Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das eidgenössische, kantonale und kommunale Recht zugewiesenen Aufgaben.

§ 40

Organisation

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Organisation des Wahlbüros; er bestimmt dessen Mitgliederzahl, die Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten.

3a. Öffentlichrechtliche Anstalt²⁾

§ 40a²⁾

Netzanstalt Küsnacht

¹Die Gemeinde Küsnacht führt eine Netzanstalt in Form einer selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

²Die Netzanstalt übernimmt die Aufgabe der Elektrizitätsversorgung im Netzgebiet der Gemeinde, soweit ihr diese Aufgabe gemäss Bundesrecht und kantonalem Recht zugewiesen wird. Der Netzanstalt wird zudem die Aufgabe der Versorgung der Gemeinde mit Gas, Wasser und Fernwärme übertragen. Sie kann weitere damit zusammenhängende Geschäfte tätigen sowie Kommunikationsnetze betreiben und ausserhalb des Gemeindeterritoriums tätig sein. Die erbrachten Leistungen und Investitionen werden eigenfinanziert.⁹⁾

³Die Netzanstalt kann mit Dritten kooperieren. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und privatrechtliche Gesellschaften gründen. Sie gründet insbesondere eine Betriebsgesellschaft in der Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit Mehr- oder Minderheitsbeteiligung. Die Netzanstalt kann für ihre Leistungen Verträge abschliessen.

⁴Die Gemeindeversammlung regelt die Grundzüge der Organisation in den Anstaltsstatuten und übt die Oberaufsicht aus.

⁵Die Organe der Netzanstalt sind der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Netzanstalt. Er erlässt die erforderlichen Reglemente und ist verwaltungsinterne Rekursinstanz. Er legt die Tarife und Entgelte für die Anschluss- und Versorgungsgebühren fest und erhebt diese. Bei Marktleistungen erhebt er die Preise. Er kann eine von ihm gewählte Betriebsleitung mit der operativen Führung der Netzanstalt beauftragen. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und Antrag zuhanden des Gemeinderats.

⁶Die Netzanstalt überträgt die Elektrizitätsgrundversorgung und die Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft. Sie kann die weiteren in Absatz 2 genannten Aufgaben ganz oder teilweise der Betriebsgesellschaft oder Dritten übertragen. Das Eigentum an den Netzen, soweit von der Gemeinde oder der Anstalt finanziert, verbleibt auf jeden Fall bei der Netzanstalt.⁹⁾

§ 40b²⁾

Betriebsgesellschaft

Die von der Betriebsgesellschaft erbrachten Leistungen und Investitionen werden eigenfinanziert. Die Organe der Betriebsgesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft, dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Gesellschaft und die Revisionsstelle prüft die Rechnung. Mit der Übertragung der Elektrizitätsgrundversorgung und der Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft wird die Betriebsgesellschaft zwecks Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben dazu ermächtigt, die erforderlichen Reglemente zu erlassen und die Tarife, Entgelte und Preise festzulegen und zu erheben, soweit dafür nicht der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zuständig ist. Der Verwaltungsrat ist verwaltungsinterne Rekursinstanz. Die Netzanstalt nimmt der Betriebsgesellschaft gegenüber die Aufsicht auf dem Gebiet der Erschliessung und Anschlüsse mit Elektrizität sowie der Wasserversorgung wahr.

4. Einzelämter

4.1 Gemeindeammann und Betriebsbeamter

§ 41

Aufgaben und Organisation

Der Gemeindeammann, zugleich Betriebsbeamter, besorgt die ihm durch das eidgenössische und kantonale Recht übertragenen Aufgaben. Der Gemeinderat regelt sein Arbeitsverhältnis und bestimmt das Amtlokal.

4.2 Friedensrichter

§ 42

Aufgaben und Organisation

Der Friedensrichter besorgt die ihm durch das kantonale Recht zugewiesenen Aufgaben. Der Gemeinderat regelt sein Arbeitsverhältnis und bestimmt das Amtlokal.

5. aufgehoben¹⁾

§§ 43 – 48 aufgehoben¹⁾

6. Schlussbestimmungen

§ 49

Inkrafttreten

¹Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 1998/2002 in Kraft.

²Die im Rahmen der Teilrevision 2005 geänderten Bestimmungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 2006/2010 in Kraft. Vorbehalten bleibt § 6, welcher im Hinblick auf die Erneuerungswahlen auf den 1. November 2005 in Kraft tritt.¹⁾

§ 50

Aufhebung früherer Erlasse

¹Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 13. August 1981 mit allen seitherigen Änderungen und alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

²Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision 2005 ersetzen die revidierten Bestimmungen die früheren der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1997 sowie alle weiteren mit ihnen in Widerspruch stehenden Bestimmungen.¹⁾

§ 51²⁾

Übergangsbestimmungen

¹Die an der Urnenabstimmung vom 28. September 2008 angenommenen Änderungen der Gemeindeordnung werden nach Genehmigung durch den Regierungsrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

²Der Gemeinderat entscheidet, auf welches Datum die Netzanstalt gebildet wird.

§ 52

Inkrafttreten

¹Die an der Urnenabstimmung vom 8. Februar 2009 angenommenen Änderungen der Gemeindeordnung werden nach Genehmigung durch den Regierungsrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.³⁾

²Die an der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 angenommene Änderung von § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird nach Genehmigung durch den Regierungsrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.⁴⁾

³Die an der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 angenommenen Änderungen der Gemeindeordnung treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.⁵⁾

An der Urnenabstimmung vom 28. September 1997 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt am 3. Dezember 1997.

⁴Die an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 angenommenen Änderungen der §§ 6, 7, 13, 19, 23, 34 Abs. 2, der Gemeindeordnung treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

⁵Die an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 angenommene Änderung des § 34 Abs. 1 der Gemeindeordnung tritt per Beginn der Amtsdauer 2014 - 2018 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

⁶Die an der Urnenabstimmung vom 22. November 2015 angenommenen Änderungen von § 40a Abs. 2 und Abs. 6 der Gemeindeordnung treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Teilrevision der Gemeindeordnung

An der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt am 14. September 2005.

²⁾Teilrevision der Gemeindeordnung

An der Urnenabstimmung vom 28. September 2008 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt am 11. März 2009.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 7. Mai 2009.

³⁾Teilrevision der Gemeindeordnung

An der Urnenabstimmung vom 8. Februar 2009 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt am 13. Mai 2009.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 4. Juni 2009.

4) Teilrevision der Gemeindeordnung

An der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 angenommen.
Vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt am 23. Dezember 2009.
Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 4. Februar 2010.

5) Teilrevision der Gemeindeordnung

An der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 angenommen.
Vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt am 23. Dezember 2009.

6) Teilrevision der Gemeindeordnung

An der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 angenommen.
Vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt am 28. August 2013.
In Kraft per 28. August 2013

7) Änderungen bzw. Aufhebungen gestützt auf die Verordnung über die Regelung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge der Politischen Gemeinde Küsnacht (PK-VO), von den Stimmberechtigten beschlossen am 9. Juni 2013.
Änderungen bzw. Aufhebungen in Kraft per 1. Januar 2014 (Art. 17 Abs. 1 PK-VO).

8) Teilrevision der Gemeindeordnung

An der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 angenommen.
Vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt am 28. August 2013.
In Kraft per 01. Mai 2014

9) Teilrevision der Gemeindeordnung

An der Urnenabstimmung vom 22. November 2015 angenommen.
Vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt am 11.05.2016.
In Kraft per 11.05.2016